



Richtlinien für Biogasanlagen in der Steiermark (Leader)

für die Förderung von Investitionen im Bereich der
Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch
Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie
Energiedienstleistungen
(Förderungsmaßnahme 413 des Österreichischen Programms
für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007 – 2013)

Version II, gültig ab 1.4.2010

Rechtsgrundlagen

- Österreichisches Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007 – 2013 idgF. (Programmcode: CCI 2007 AT 06 RPO 001).
- Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Schwerpunkts 4 des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007 – 2013 – „Leader“, GZ. BMLFUW-LE.1.1.23/0019-II/6/2007.
- Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007 – 2013 – „Sonstige Maßnahmen“, GZ. BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idgF. Darin scheint unter Punkt 9 die gegenständliche Förderungsmaßnahme „Diversifizierung land und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen (M 311)“ auf.
- Erlass des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Handhabung der Förderungsmaßnahme „Diversifizierung land und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen (M 311)“, GZ. BMLFUW-LE.1.1.22/0017-II/6c/2010.

Ziele

Stärkung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch außerlandwirtschaftliches Zusatzeinkommen aus dem Verkauf von Energiedienstleistungen.

Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen in Betracht:

▪ **Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe**

Als Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gelten:

- natürliche Personen,
- juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
- Personenvereinigungen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,

mit Niederlassung in Österreich, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und ein Vorhaben entsprechend den Zielsetzungen des Programms verfolgen.

▪ **Sonstige Förderungswerber**

Als sonstige Förderungswerber gelten natürliche Personen, wenn sie Mitglieder eines Haushalts land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sind.

▪ **Zusammenschlüsse**

Als Förderungswerber können auch Zusammenschlüsse zwischen Bewirtschaftern, zwischen sonstigen Förderungswerbern sowie zwischen Bewirtschaftern und sonstigen Förderungswerbern auftreten. Sind an diesen Zusammenschlüssen auch Dritte beteiligt, so sind nur solche Zusammenschlüsse förderbar, in denen die Mitglieder des Haushalts land- und forstwirtschaftlicher Betriebe über mindestens 95 % des eingesetzten Kapitals und der Stimmrechte verfügen.

Förderungsgegenstand

Biogasanlagen einschließlich Nebenanlagen (Kraftwärmekopplung etc.).

Förderbar sind

- Gaserzeugung, -transport und -speicherung
- Blockheizkraftwerk
- Elektrische Netzanbindung
- Baumaßnahmen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß
- Silobauten sind nur dann förderbar, wenn ausschließlich (von vernachlässigbar kleinen Anteilen abgesehen) zur Biogaserzeugung genutzt und auch örtlich integrierter Teil der Anlage
- Gülleendlager sind nur dann förderbar, wenn zur Gasnutzung ausgebaut
- Brückenwaagen können mit gefördert werden, wenn ausschließlich (von vernachlässigbar kleinen Anteilen abgesehen) im Rahmen der Biogaserzeugung u. Folgeverwertung genutzt (z. B. für erforderliche Wiegungen im Rahmen einer angeschlossenen Trocknungsanlage) und auch örtlich integrierter Teil der Biogasanlage
- Vorleistungen in Form von Aufwendungen für Planung, Variantenuntersuchung, Gutachten, etc. bis zu einem Ausmaß von höchstens 5 % der Investitionskosten (zur Förderung beantragte anrechenbare Gesamtkosten).

Nicht förderbar sind

- Grundstückskosten
- Aufschließung von Baugrund, Anschlussgebühren
- Kühltürme
- Anlagen zur fossilen Energienutzung
- Stallbauten

- Gülleausbringung
- Fahrzeuge (auch nicht für die Substratmanipulation)
- Gasaufbereitung samt Einspeisung ins Erdgasnetz oder Gastankstelle
- Instandhaltung und Instandsetzung, Ersatzteile und Reparaturen
- Steuern, öffentliche Gebühren und Abgaben (davon ausgenommen sind indirekte Abgaben, z.B. Ortstaxe, Schotterabgabe)
- Verfahrenskosten, Finanzierungs- und Versicherungskosten, Lizenzgebühren, Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten, Leasingraten, Geldverkehrskosten, Mahnspesen
- nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte
- Verbrauchsmaterialien (Werkzeuge, etc.)
- Verwaltungskosten (Handy, etc.)
- Abschreibungen

Förderungsvoraussetzungen

Ein Vorhaben wird nur dann gefördert, wenn die nachfolgend definierten Fördervoraussetzungen erfüllt werden:

- **Definition eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes**
Unter einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb wird ein ganzjährig bewirtschafteter Betrieb mit üblichen Wohn- und Betriebsgebäuden verstanden, der mindestens 3 ha land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet oder mindestens 2 GVE hält. Betriebe des Garten-, Obst- oder Weinbaues sowie Bienenhaltung und Hopfenanbau, die weniger als 3 ha land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaften oder 2 GVE halten, müssen über einen eigenen Einheitswert oder einen Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert verfügen. Die Betriebsnummer des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ist anzugeben.
- **Definition der Mitglieder eines Haushalts land- und forstwirtschaftlicher Betriebe**
Als Mitglieder des Haushalts eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes gelten volljährige und noch nicht im Ruhestand befindliche Personen mit ordentlichem Wohnsitz am land- und forstwirtschaftlichen Betrieb.
- **Energieverkauf an Dritte**
Der Energieverkauf an Dritte muss wert- und mengenmäßig überwiegen. Es können nur Anlagen mit Stromverkauf und zwar solche bis höchstens 500 kWel (Kilowatt elektrisch) Engpassleistung gefördert werden. Dabei sind kleinere Anlagen mit höherem Gülle- und Mistanteil am Einsatzsubstrat prioritär zu berücksichtigen.
- **Investitionsuntergrenze**
Die gesamten Nettoinvestitionskosten (zur Förderung beantragte anrechenbare Kosten) müssen mindestens 10.000 Euro betragen.
- **Betrieb und Betreuung der Anlagen**
Die geförderten Anlagen müssen vom Förderungswerber selbst betrieben und betreut werden.
- **Fachliche Qualifikation**
Die Errichtung einer Biogasanlage wird nur dann gefördert, wenn der Förderungswerber eine ausreichende fachliche Qualifikation für deren Betrieb nachweisen kann, insbesondere im Hinblick auf einen wirtschaftlichen Erfolg.

- **Rohstoffeinsatz**

Förderbar sind nur Anlagen, die ausschließlich Wirtschaftsdünger sowie Pflanzen zum Zweck der Biogaserzeugung aus der Grünland- und Ackernutzung einsetzen einschließlich deren Silage sowie feld- und hoffallende Ernterückstände (letzterer Substratanfall direkt aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, nicht aber von Seiten Dritter wie Nahrungsmittelindustrie etc.). Der Anlagenbetreiber hat entsprechende Aufzeichnungen über die eingesetzten Substratstoffe zu führen.

- **Technisches und wirtschaftliches Gesamtkonzept**

Für das Projekt ist ein technisches und wirtschaftliches Gesamtkonzept (Ausbaustufen, geplanter Endausbau, etc.) einschließlich eines Rohstoffversorgungskonzeptes vorzulegen. Zusätzlich ist ein Abwärmenutzungs- und Biogasgülleausbringungskonzept vorzulegen. Die erforderlichen behördlichen Bewilligungen müssen vorliegen und die zeitgemäßen technischen und wirtschaftlichen Standards sind einzuhalten.

Bei der Projekterstellung sind die kleinräumigen Auswirkungen des Vorhabens insbesondere hinsichtlich Umwelt und Rohstoffversorgung zu berücksichtigen und ist eine bestmögliche regionale Wertschöpfung anzustreben (Diversifizierungskonzept).

Art und Ausmaß der Förderung

Max. 30 % der gesamten Nettoinvestitionskosten (zur Förderung beantragte anrechenbare Kosten) als Direktzuschuss.

Die Förderung ist bei Anlagen bis höchstens 100 kWel mit 250.000 € binnen 3 Jahren gedeckelt, bei Anlagen über 100 kWel bis höchstens 500 kWel mit 350.000 € binnen 3 Jahren. Bei der Deckelung wäre im Fall der Erweiterung von Altanlagen eine in diesen Zeitraum gefallene Altförderung einzurechnen.

Der Nachweis für tatsächlich getätigte Ausgaben erfolgt insbesondere durch Rechnungen samt Zahlungsbelegen. Die erbrachten Eigenleistungen sind insbesondere durch entsprechende Aufzeichnungen nachzuweisen. Übersteigt der Rechnungsbetrag € 5.000,- netto, muss eine unbare Zahlung nachgewiesen werden.

Förderungsabwicklung

- **Ansuchen vor Projektbeginn**

Das Ansuchen muss vor Projektbeginn bei der örtlichen Lokalen Aktionsgruppe (LAG) unter Verwendung der von der AMA zur Verfügung gestellten Formulare eingereicht werden. Vor der Einreichung sollte eine Förderberatung bei der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark in Anspruch genommen werden.

- **KPC-Gutachten**

Über 250.000 Euro Investitionsvolumen hat die Bewilligende Stelle unbeschadet ihrer Richtlinienmäßigen Aufgaben ein Fördergutachten der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) einzuholen, das hinsichtlich der Förderungshöhe und allfälliger Auflagen verbindlich ist. Referenzgröße hinsichtlich des Investitionsvolumens ist dabei das Gesamtprojekt einschließlich allfälliger Ausbaustufen. Zur Erstellung des Gutachtens hat die Bewilligende Stelle die Projektunterlagen unter Verwendung des Formblatts für die landwirtschaftliche Diversifizierungsschiene M 311a „Übermittlungsblatt für Unterlagen zur Begutachtung von landwirtschaftlichen Biomasseprojekten“ an die KPC zu übermitteln. Im Fall der Erweiterung von bereits bestehenden Anlagen ist das Gutachten einzuholen, sofern die Investitionssumme binnen drei Jahren 250.000 Euro übersteigt.

- **Einreichstelle**
Lokale Aktionsgruppe (LAG)
Adresse und Ansprechpartner siehe Anhang

- **Beratungs- und Förderbewilligende Stelle**
Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark
Forstabteilung, Referat Energie und Biomasse
8010 Graz, Hamerlinggasse 3

- **Erforderliche Unterlagen**
 - Antragsformular und Indikatorenblatt
 - Verpflichtungserklärung
 - Projektbeschreibung inkl. Rohstoffversorgungskonzept, Wärmenutzungskonzept und Biogasgülleausbringungskonzept
 - Wirtschaftlichkeitsberechnung
 - Bau- u. Lageplan
 - Baubewilligung
 - Bankbestätigung (Bonitätserklärung)
 - Wärmelieferverträge laut Wärmenutzungskonzept
 - Liste der Wärmeabnehmer
 - Nachweis über Nährstoffbilanzierung
 - Gemeindebefürwortung
 - Bestätigung über Teilnahme an Betreiberschulungen
 - Rohstofflieferverträge bei Biomasse-Zulieferung von anderen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Nachgereicht werden können:

 - Behördliche Genehmigungen
 - Zertifizierung als Ökostromanlage
 - Bestätigung über Teilnahme an Betreiberschulungen
 - Versicherung (Feuerversicherung für das gesamte Projekt)
 - Satzung, Statuten, Gesellschaftsvertrag
 - Eintragung ins Genossenschaftsregister bzw. Firmenbuch

- **Formulare und Informationen sind erhältlich bei**
Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark
Forstabteilung, Referat Energie und Biomasse
8010 Graz, Hamerlinggasse 3
Frau Brigitte Paschinger
Telefon: 0316/8050-1434; Fax: 0316/8050-1430
E-Mail: brigitte.paschinger@lk-stmk.at